

Übung 03 — Überstunden & Zuschläge

Grundvergütung, Zuschlag 50 % und 100 %, steuerfreier Anteil nach § 68 Abs 2 EStG (2026: 15 Zuschläge / max. 170 €)

LOHNWISSEN · RECHNEN WIE IN DER PRÜFUNG · WERTE 2026 · LOHNMEISTER.AI

Aufgaben

Ermitteln Sie für die Fälle a) die gesamte Überstundenvergütung, b) die Summe der Zuschläge und c) den nach § 68 Abs 2 EStG steuerfreien Betrag (2026: Zuschläge für die ersten 15 Überstunden mit 50 %, höchstens 170 € monatlich). Der Stundenlohn ist bereits über den KV-Teiler ermittelt.

- 1. Stundenlohn 16,50 €, 8 Überstunden mit 50 %, 0 Überstunden mit 100 % (Sonntag)
- 2. Stundenlohn 19,20 €, 12 Überstunden mit 50 %, 2 Überstunden mit 100 % (Sonntag)
- 3. Stundenlohn 22,00 €, 18 Überstunden mit 50 %, 4 Überstunden mit 100 % (Sonntag)
- 4. Stundenlohn 25,40 €, 10 Überstunden mit 50 %, 6 Überstunden mit 100 % (Sonntag)

Lösungen

Stundenlohn	ÜSt 50 % / 100 %	Vergütung gesamt	Zuschläge	steuerfrei § 68 (2)
16,50 €	8 / 0	198,00 €	66,00 €	66,00 €
19,20 €	12 / 2	422,40 €	153,60 €	115,20 €
22,00 €	18 / 4	770,00 €	286,00 €	165,00 €
25,40 €	10 / 6	685,80 €	279,40 €	127,00 €

Vereinfachung: Die 100-%-Zuschläge an Sonn-/Feiertagen fallen unter § 68 Abs 1 (gemeinsam mit SEG/SFN bis 400 €) und sind hier nicht im § 68-Abs-2-Betrag enthalten. Ab 2027 gelten nur noch 10 Zuschläge / max. 120 €.

Lohnmeister GmbH · Lohnwissen · Übungsbeispiele mit Lösungen · Werte 2026 (Angestellte, nicht Wien, sofern nicht anders angegeben) · vereinfachte Schulungsbeispiele ohne Gewähr — keine Rechts- oder Steuerberatung.